



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0132-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR
11253/AB
19. Juni 2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates

zu 11389 /J

Zur Zahl 11389/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Geldwäsche“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Das Anlass gebende Verfahren ist im Bundesministerium für Justiz nicht bekannt, ich darf aber grundsätzlich Folgendes ausführen:

Seit 1. Jänner 2011 ist die Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte in den §§ 115a ff StPO geregelt. Demnach sind nach § 115a StPO Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere, die gemäß § 110 Abs. 1 Z 3 sichergestellt wurden oder deren Beschlagnahme gemäß § 115 Abs. 1 Z 3 zulässig ist, einzuziehen oder zu veräußern (Verwertung), wenn

1. über den Verfall oder den erweiterten Verfall nicht in einem Strafurteil (§§ 443 bis 444a) oder in einem selbstständigen Verfahren (§§ 445 bis 446) entschieden werden kann, weil der Beschuldigte oder ein Haftungsbeteiligter nicht ausgeforscht werden oder nicht vor Gericht gestellt werden kann und das Verfahren aus diesem Grund gemäß § 197 abubrechen ist,

2. seit der Sicherstellung oder Beschlagnahme mindestens zwei Jahre vergangen sind und das Edikt über die bevorstehende Verwertung (§ 115b) mindestens ein Jahr öffentlich bekannt gemacht war (§ 115b Abs. 2).

Die Verwertung ist unzulässig, soweit und solange

1. eine Person, die nicht im Verdacht steht, sich an der strafbaren Handlung beteiligt zu haben, ein Recht auf den Vermögenswert (Abs. 1) glaubhaft gemacht hat, oder

2. der Vermögenswert (Abs. 1) gerichtlich gepfändet ist.

Über die Verwertung hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls zugleich mit der Beschlagnahme zu entscheiden.

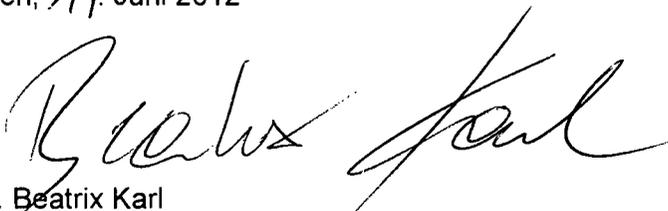
Mit 1. September 2012 wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Verwertung von sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten noch während eines anhängigen Strafverfahrens möglich.

Unterliegen diese nämlich nach § 115e StPO einem raschen Verderben oder einer erheblichen Wertminderung oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren, so kann das Gericht diese auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf die im § 377 angeordnete Weise veräußern. Die Verwertung hat jedoch so lange zu unterbleiben, als die Gegenstände für Beweiszwecke benötigt werden (§ 110 Abs. 4). Personen, die von der Veräußerung betroffen sind, sind vor der Verwertung, gegebenenfalls unter sinngemäßer Anwendung des § 83 Abs. 5, zu verständigen. Der Erlös tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände. Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird.

Soweit Informationen zu den – die Statistik betreffenden – Fragen aus der Verfahrenautomation Justiz vorhanden waren, liegen sie der Anfragebeantwortung in einer tabellarischen Auswertung bei. Dabei wurden Verfahren wegen § 165 StGB für die Jahre 2009 bis 2011 ausgewertet. Die Anfallszahlen verstehen sich wie immer fallbezogen, die Erledigungen personenbezogen, wobei der Großteil der Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft auf die nicht angefragten Einstellungen bzw. Abrechnungen und sonstigen Erledigungen entfällt.

Die übrigen Fragen lassen sich automationsunterstützt nicht beantworten, dazu wären bundesweite Aktenrecherchen erforderlich; davon musste ich aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen.

Wien,  19. Juni 2012



Dr. Beatrix Karl

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 11389/J-NR/2012 Fragen 1 bis 3

	2009	2010	2011
Anfall	739	1234	1046
020 WKStA	7	10	18
037 Staatsanwaltschaft Wien	365	587	471
046 Landesgericht für Strafsachen Wien	8	9	8
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg	33	36	37
119 Landesgericht Korneuburg	1	0	2
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	5	0	9
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten	18	20	23
199 Landesgericht St. Pölten	0	0	1
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	21	50	49
239 Landesgericht Wiener Neustadt	1	0	0
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	16	18	14
309 Landesgericht Eisenstadt	0	2	0
449 Staatsanwaltschaft Linz	21	19	46
458 Landesgericht Linz	0	1	0
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	5	9	9
498 Staatsanwaltschaft Steyr	1	10	2
518 Staatsanwaltschaft Wels	11	23	27
519 Landesgericht Wels	0	0	2
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	37	78	63
569 Landesgericht Salzburg	0	1	1
608 Staatsanwaltschaft Leoben	11	34	18
609 Landesgericht Leoben	0	0	1
635 Staatsanwaltschaft Graz	53	95	90
637 Landesgericht für Strafsachen Graz	1	1	1
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt	30	64	52
729 Landesgericht Klagenfurt	2	3	1
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	54	99	70
818 Landesgericht Innsbruck	3	5	2
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	34	58	29
929 Landesgericht Feldkirch	1	2	0

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 11389/J-NR/2012 Fragen 1 bis 3

		2009	2010	2011
Freispruch		7	2	2
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	2	0	1
119	Landesgericht Korneuburg	0	1	1
569	Landesgericht Salzburg	1	1	0
609	Landesgericht Leoben	3	0	0
818	Landesgericht Innsbruck	1	0	0
Schuldspruch ohne Zusatzstrafe		0	1	0
818	Landesgericht Innsbruck	0	1	0
Urteil Freiheitsstrafe bedingt		6	5	3
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	3	4	0
199	Landesgericht St. Pölten	0	0	1
569	Landesgericht Salzburg	0	0	1
729	Landesgericht Klagenfurt	2	0	1
818	Landesgericht Innsbruck	1	1	0
Urteil Freiheitsstrafe teilbedingt		1	2	3
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	1	1	3
729	Landesgericht Klagenfurt	0	1	0
Urteil Freiheitsstrafe unbedingt		3	5	5
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	1	1	3
519	Landesgericht Wels	0	0	1
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	1	0	0
729	Landesgericht Klagenfurt	0	2	0
818	Landesgericht Innsbruck	1	1	0
929	Landesgericht Feldkirch	0	1	1
Urteil Geldstrafe bedingt		1	1	1
818	Landesgericht Innsbruck	1	1	1
Urteil Geld- und Freiheitsstrafe		0	1	1
458	Landesgericht Linz	0	1	0
818	Landesgericht Innsbruck	0	0	1
Urteil Geldstrafe unbedingt		1	1	0
729	Landesgericht Klagenfurt	0	1	0
818	Landesgericht Innsbruck	1	0	0